

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 30

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und meint, so lange nicht folgende drei Vorbedingungen erfüllt seien:

1. eine Lustart zu entdecken, welche bei gleicher Spannkraft unendlich viel leichter ist, als die bisher zur Ballonfüllung verwandten Lustarten, um ohne Vergrößerung des Ballons eine sehr viel größere Tragfähigkeit desselben zu erlangen,
2. eine energische und constante Kraft zu entdecken, zu deren Darstellung ein sehr geringes Gewicht erforderlich ist,
3. ein Material herzustellen, welches bei äußerst geringem Gewicht ein so großes Widerstandsvermögen besitzt, daß daraus starke Dampfmaschinen, Luftpumpen u. s. w. construiert werden können,

daß so lange alle Luftschiffahrts-Versuche ohne reellen praktischen Werth bleiben müssen.

Die Maschine des englischen Luftschiffers Ralph Stott, mit welcher er 70 englische Meilen bei klarem Wetter und 40 Meilen bei Sturm und Gegenwind stündlich zurücklegen will, ist in Berlin vom Kriegsminister beschäftigt, ohne daß mit dem Erfinder ein Uebereinkommen getroffen wurde. Hiernach läßt sich annehmen, daß die ganze Erfindung keine sehr solide und Vertrauen erweckende gewesen sein muß. Von Vincennes und Fontainebleau — wo französischerseits Versuche in der Luftschiffahrt angestellt, aber selbstverständlich sehr geheim gehalten werden — bringen ab und an Nachrichten in's Publikum, wonach es scheint, als ob die Versuche auf realem Boden stehen und zu Resultaten führen, welche die einstige Lösung der für die Kriegführung so wichtigen Luftschiffahrtsfrage in Aussicht stellen.

Die Brieftaube. Die Verwendung der Brieftaube zur Verbindung getrennter Armeekorper im Kriege verspricht vorläufig sicherere, regelmäßigere und somit nutzbringendere Resultate als die Luftschiffahrt. Die Taubenpost hat im deutsch-französischen Kriege die wichtigsten Dienste geleistet, aber zur Erzielung dieser überraschenden Resultate mußte noch ein anderes Hülfsmittel, die mikroskopische Photographie, hinzugezogen werden. Nur mit ihrer Hülfe ward es möglich, auf einem an den Schweiffedern der Tauben in einem Röhlchen befestigten, 5 Quadrat-Centimeter großen Blättchen nicht weniger als 5000 Depeschen à 20 Worte zu fixiren. Am Bestimmungsorte angelangt, wurde die Depesche mittelst elektrischem Lichte durch die magische Laterne 500mal auf einer weißen Wand vergrößert, die einzelnen Nachrichten abgeschrieben und an die Adressen befördert.

Uebrigens ist die Benutzung der Tauben als Boten keineswegs neu. Schon Varro und Plinius erwähnen der Tauben als Kriegsboten, und auch im Orient sind sie schon von Alters her zum Botendienst gebraucht. Die erste Nachricht von einer vollkommen organisirten Taubenpost ist die von Sultan Narredin Mahmud (gest. 1174). In noch größerem Maße wurde sie vom Kalifen Ahmed (gest. 1225) in Bagdad eingerichtet und währte bis zur Eroberung der Stadt durch die Mongolen im Jahre 1258. Damals kostete ein Paar dressirter Tauben

ca. 1000 Dufaten, heute sind sie billiger. — Später spielten die Tauben eine erfolgreiche Rolle bei den Belagerungen von Harlem 1572/73 und Leyden 1574 und wurden im vorigen Jahrhundert und vor Einführung des elektrischen Telegraphen in England zum Börsenspiel verwandt.

(Schluß folgt.)

Leon Gambetta und seine Armeen von Colmar Freiherrn von der Goltz. Mit einer Karte. Berlin, 1877. F. Schneider & Comp. (Goldschmidt & Wilhelmi), Königl. Hofbuchhandlung.

Durch Zufall ist uns vorliegendes Werk leider etwas verspätet gekommen und wird daher manchem unserer Leser aus den bezüglichen Berichten deutscher Zeitungen schon bekannt sein. Wir haben das Buch mit großen Erwartungen in die Hand genommen und mit bis zu Ende steigendem Interesse durchgelesen. Der Inhalt hat die Erwartungen übertroffen und in unseren Augen das bedeutende Aufsehen, welches das Buch in allen Kreisen erregte, gerechtfertigt.

Der Verfasser, unserem militärischen Publikum schon längst bekannt durch eine in den preussischen Jahrbüchern von 1874 und 1875 veröffentlichte Reihe von Aufsätzen über Gambetta und die Loire-Armee, hatte die feste Ueberzeugung — und wir sind vollständig seiner Meinung — daß die geschichtliche Bedeutung des französischen Dictators von 1871 nicht überall — und fügen wir gleich hinzu, am wenigsten in Frankreich — eine genügende Würdigung erfahre. — Nun hat Herr v. d. Goltz in seiner Arbeit nicht allein die gesammte kriegerische Thätigkeit des „Advokaten-Kriegsministers“ dem militärischen und nichtmilitärischen Publikum vorgeführt, sondern auch in den beiden Schlußkapiteln die Erfahrungen früherer und des letzten Krieges in Bezug auf stehendes Heer und Miliz niederlegt und in berebten Worten untersucht, wie nach jedem Kriege die siegreiche Partei an den guten Seiten ihres Gegners lernen und im eigenen Hause Mängel entdecken könne, die nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

Wir sind längst daran gewöhnt, alle Mißgriffe der französischen Heerführer, alle Mängel des französischen Armeewesens von 1870/71 von deutscher Seite her betont zu sehen, um so mehr muß es überraschen — und zwar angenehm überraschen — wenn auch aus den Reihen des Siegers dem Besiegten die Anerkennung ungeschmälert zu Theil wird, welche er in der That verdient hat.

Hat etwa Deutschland für alle Zukunft ein unfehlbares Recept zum Siege erfunden? Gewiß nicht, und der Verfasser ruft aus: „Sollte — was ein Gott verhüten möge — unser deutsches Vaterland dereinst eine Niederlage erleben, wie Frankreich bei Sedan, so wünschte ich wohl, daß ihm ein Mann erstünde, der es wüßte, den Widerstand, wie ihn Gambetta wollte, bis auf's Aeußerste zu entzünden, und der es auch darin zu erhalten vermöchte“, fügt aber später hinzu: „So offen, wie der Wunsch, daß

unser Volk in einer Stunde höchster Noth jedesmal den Mann finden möge, der es zum Kampfe bis auf's Messer entflammt, sei hier auch der Zweifel ausgesprochen, daß bei uns eine solche Erscheinung in ähnlicher Weise, wie in Frankreich, möglich sei. Keinem Gambetta, selbst einem größeren, als dem von 1870, würde es gelingen, Deutschland so einheitlich zur Fortsetzung eines fast hoffnungslosen Widerstandes zu treiben."

Die Wahrheit mag Niemand gern hören, und so darf es nicht überraschen, daß das überall in Deutschland günstig beurtheilte Werk vor gewissen Augen keine Gnade gefunden hat!

Wir wünschen vor Allem dem Buche recht viele schweizerische Leser aller Berufsarten, die ihr Vaterland nicht bloß mit dem Munde lieben. Die erwähnten beiden Schlußkapitel bieten auch ihnen recht viel zu Beherzigendes. Ein jeder Gebildete aber wird das höchst interessante Buch nach der Lectüre mit großer Befriedigung aus der Hand legen!

Für die französisch redenden Schweizer sei bemerkt, daß die Berliner Verlags-handlung in Paris eine französische Uebersetzung veranstalten läßt, daß Gambetta selbst sich für dieselbe interessiert und versprochen hat, noch verschiedene ungedruckte Urkunden der Uebersetzung zur Verfügung zu stellen. Wir werden gleich nach dem Erscheinen der französischen Ausgabe dieselbe zur Kenntniß unserer Leser bringen.

J. v. S.

Gedgenossenschaft.

— (An die Waffens- und Abtheilungschefs und an die Commandanten der Armees-Divisionen. Privatarbeiten der Offiziere.) Gemäß Art. 93 der Militärorganisation können die Truppenoffiziere des Auszuges zu privaten Arbeiten verpflichtet werden. — Mit Kreisbeschluss vom 2. Februar 1876 ertheilte sodann das Departement über die Anordnung solcher Arbeiten gewisse Directionen an die Waffenschefs und Divisionscommandanten, ihnen im Uebrigen freie Hand lassend. — Für das laufende Jahr 1877 kommt nun zunächst in Frage, ob und in welchem Umfang derartige Arbeiten angeordnet werden sollen. Nach den im letzten Jahr gemachten Wahrnehmungen glaubt das Departement, es könne in der Ausführung des citirten Gesetzes-Artikels nicht allzu rasch vorgegangen werden und sieht sich daher veranlaßt, zu verfügen: „Daß diejenigen Offiziere, von welchen letztes Jahr Privatarbeiten verlangt wurden, welche sie aber nicht abliefern, nachträglich zur Erfüllung ihrer Pflicht angehalten werden. Sollten einzelne Offiziere der in dieser Beziehung an sie ergangenen neuen Aufforderung innerhalb der von den Waffenschefs und den Divisionären festzusetzenden Frist nicht entsprechen, so sind dieselben dem Departement zu verzeihen, worauf sich letzteres die weiteren Schritte vorbehält. — Im Uebrigen sind im laufenden Jahre von keinen Offizieren Privatarbeiten zu fordern. Nichtsdestoweniger gewährt das Departement bis zum Jahres-schluß neue Vorschläge der Waffenschefs und Divisionscommandanten über die Regelung dieser Angelegenheit für die Zukunft.“ — Sollten im Jahre 1876, wie z. B. für die Infanterieoffiziere der III. Armeedivision, keine privaten Arbeiten angeordnet worden sein, so kann dies im laufenden Jahre nachgeholt werden.

— (Circular des Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone. Taxirung der Sendungen von Militärdienstbüchern.) Wir bringen Ihnen zur Kenntniß, daß das schweiz. Postdepartement unter dem 27. März 1877 betreffend die Inanspruchnahme der Postfreiheit für Versendung von Militärdienstbüchern folgende Verfügung er-

lassen hat: „Es wird uns zur Kenntniß gebracht, daß häufig Dienstbüchlein von Militärs an die betreffenden Sectionschefs und umgekehrt per Post mit der Bezeichnung „Militärsache“ versendet werden, um hierdurch die Postfreiheit für die fraglichen Sendungen in Anspruch zu nehmen. — Derartige Sendungen sind jedoch taxpflichtig und kommen die Bestimmungen von Art. 109 der revidirten Transportordnung für dieselben nicht in Anwendung. — Wir machen die Poststellen hierauf besonders aufmerksam, mit der Besehung, vorkommenden Falls solche Sendungen mit der entsprechenden Taxe zu belegen.“ — Wir laden Sie ein, hiervon den Kreiskommandanten und Sectionschefs Kenntniß zu geben.

— (Circular des Bundesrathes. Interpretation des Art. 4 der Militärorganisation.) Nach Art. 4 der Militärorganisation sind von der Ausübung der Wehrpflicht diejenigen ausgeschlossen, welche in Folge strafgerichtlichen Urtheils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind. — Dieser Artikel ist anlässlich eines Spezialfalles vom Bundesrathe unter dem 25. Mai 1877 dahin interpretirt worden, daß die Rehabilitirten, d. h. diejenigen, welche wieder in den Besitz der ihnen durch strafgerichtliches Urtheil entzogenen bürgerlichen Rechte und Ehren gelangt sind, auch wieder dienstpflichtig werden und daß im Einklang damit Rekruten, welche vor dem Eintritt in das dienstpflichtige Alter sich eine kriminelle Bestrafung zugezogen haben, auf so lange zurückgestellt bleiben sollen, bis sie wieder in die bürgerlichen Rechte eingetreten sind.

Ausland.

Frankreich. (Die Unteroffizierschule im Lager von Avord.) Vor einiger Zeit brachte „L'Avenir militaire“ einen längeren Artikel über die Unteroffizierschule im Lager von Avord. Wir entnehmen demselben Folgendes:

„Vor vier Jahren errichtete General Ducrot für das VIII. Armecorps eine Regionalschule im Lager von Avord, welche die Einjährig-Freiwilligen und eine Anzahl Unteroffiziere des Corps aufnehmen und unterrichten sollte. Man erhielt so günstige Resultate, daß man den Gedanken verfolgte, die Instruction der zur Beförderung zum Souslieutenant vorgeschlagenen Unteroffiziere des Corps hier zu vervollständigen; aber ein Decret des Präsidiums der Republik bestimmte, daß alle Unteroffiziere der gesamten Armee, welche zum Avancement zum Offizier vorgeschlagen, ein Jahr die Schule zu Avord besuchen sollten. Durch dieses Decret wechselte die Schule plötzlich und gewaltsam ihre Bestimmung, ohne daß ihre Einrichtung und Organisation eine ernsthafte Verbesserung erhielt. So erklärt es sich, daß das, was für 200 Eleven gut war, für 500 Unteroffiziere, welche die Gepau-leites anstreben, unzureichend wurde.

Nach dem 1876 befolgten Unterrichtsplane scheint man in Avord wenig Werth auf die einem Offizier speziell nothwendigen Kenntnisse zu legen, dagegen die allgemeine Bildung überwiegend anzustreben, denn während der Unterricht in der Geschichte und Geographie zahlreiche Lehr- und Wiederholungsstunden umfaßt, wird die Lehre der Kriegskunst (art militaire) in 3—4 Stunden am Ende des Schuljahres absolvirt und hat die Schule für den letzteren Unterrichtsgegenstand keinen Lehrer.

Die Schule wird durch eine um einen großen Centralhof gelegene Reihe von Baracken gebildet, welche durch einen Pallisadenzaun umgeben sind.

Die Eleven sind zu zweit und zwei in Zimmern untergebracht, die durch Verschläge von einander geschieden sind; in diesen Räumen arbeiten sie und schlafen sie; sie haben darin ein Bettgestell, einen Tisch für zwei Personen, zwei Stühle, einen Ofen und ein Montirungsgerüst mit Waffenständer. Diese Einrichtung ist für ein Lager eine vortreffliche, aber in dem speciellen Falle bietet sie doch ihre Uebelstände dar. Die beiden zusammenlebenden Eleven sind nicht immer von demselben Character, demselben Alter, derselben Erziehung, demselben Grade; gezwungen zum Zusammenleben artet nur zu oft der leichteste Zwist zu einem heftigen Streite, zu einem ernstlichen Zerwürfniß aus, so daß das Leben für beide ein unerträgliches wird. Wünschenswerth wäre es, daß die Eleven in Schlafsälen schliefen, wie dies in St. Cyr